

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,20 Mk. Auch die Post und unsere Landbesteller bezogen.

und Jugend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Bauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohm, Müllig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schwanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 10.

Donnerstag, den 28. Januar 1915

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung, die Abgabe von Weizenbrot betreffend.

vom 25. Januar 1915.

Uebereinstimmende bedauerliche Erfahrungen in fast allen Teilen des Landes haben ergeben, daß die in § 9 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 für die Bäckereien und Konditoreien vorgeschriebene nächtliche Arbeitsruhe eine Schonung der Weizen- und Weizenmehlreserven nicht bewirkt hat, daß große Teile der Bevölkerung in völliger Verkennung der ersten Beweggründe jener Vorschrift die Gewöhnung angenommen haben, Weißbrot, das hiernach zwar nicht mehr in den Morgenstunden, wohl aber in den Nachmittags- und Abendstunden frisch gebacken erhältlich ist, zu dieser Zeit ohne rechtes Bedürfnis lediglich des Wohlgeschmacks halber in erheblichem Maße zu verzehren. Das Ministerium des Inneren sieht sich daher zum Schutze des allgemeinen Wohles, das dringend eine sparsame Verwendung von Weizenmehl erfordert und durch die geschilderte Bedarung ernstlich gefährdet ist, veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

Weizenbrot darf im Laufe des Kalendertages, an dem es gebacken worden ist, aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, nicht abgegeben werden.

Zumbehaltungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Durchführung dieser Anordnung, die sofort in Kraft tritt, liegt in Städten mit residierender Städteordnung dem Stadtrat, in anderen Städten dem Bürgermeister, in Landgemeinden dem Gemeindevorstande ob.

Das Ministerium des Inneren behält sich, falls ein mit den Anforderungen des öffentlichen Wohles in der angedeuteten Weise nicht mehr vereinbarlicher Ausweg nicht festzustellen wäre, vor, eine gleichartige Anordnung auch in bezug auf die Abgabe von Kuchen zu erlassen.

Zugleich nimmt das Ministerium des Inneren diese Gelegenheit wahr, an alle Bevölkerungsteile die erste Mahnung zu richten, wie mit Weizenbrot so auch mit Roggenbrot sparsam und hausälterisch umzugehen, nichts zu vergeuden und kein Stück ungenutzt umkommen zu lassen.

An die Erzeuger des Brotgetreides aber ergeht auch an dieser Stelle die erste Mahnung, alles Brotform lediglich für den menschlichen Genuß vorzubehalten und nichts davon an das Vieh zu verfüttern, wie ihnen das in der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 27) unter Androhung nachdrücklicher Strafen zur Pflicht gemacht ist.

Die Müller und Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl verbacken und insbesondere Brot hergestellt wird, werden veranlaßt, die Vorschriften gewissenhaft zu beachten und durchzuführen, die in den Verordnungen des Bundesrates über das Ausschleusen von Brotgetreide und über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 getroffen sind.

Dresden, am 25. Januar 1915.

Ministerium des Inneren

Glatteis und Rodelbahnen.

Bei eintretender Glätte der Straßen ist darauf zu sehen, daß zur Verhütung von Unglücksfällen jedenfalls innerhalb der bebauten Ortsteile die glatten Wege gestreut, möglichst aber auch die abschüssigen Stellen mit Sand oder Asche bestreut, überhaupt alsbald in gefahr- und beschwerdelos passierbaren Zustand versetzt werden.

Die auf den Dächern der Häuser sich anstauenden Schneemassen und Eiszapfen, die auf öffentliche Verkehrswege herabfallen und Personen belästigen und beschädigen können, sind zur Vermeidung straf- und privatrechtlicher Nachteile stets rechtzeitig und vorsichtig zu beseitigen.

Gleichzeitig wird im öffentlichen Verkehrsinteresse die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 24. November 1909 in Erinnerung gebracht. Hiernach ist das Rodeln (Fahren mit Handschlitten, Räselschlitten, Mehrschlern usw.) für Erwachsene und Kinder auf den Staatsstraßen und allen sonstigen öffentlichen Wegen verboten. Die Ge-

meinden haben vielmehr ihrerseits für Beschaffung geeigneter Rodelbahnen Sorge zu tragen.

Weissen, am 25. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Soeben erläßt der Reichskanzler auf Beschluß des Bundesrates folgende Bestimmung:

„Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten.“

Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren. Wer dieser Vorschrift zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Die strenge Innehaltung des Verbotes seitens der Gewerbetreibenden und genaue Ueberswachung seitens aller Gemeindebehörden und Polizeibeamten wird erwartet.

Weissen, Lommatzsch, Rössen, Wilsdruff, den 26. Januar 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte.

Das unterm 3. November 1914 erlassene Verbot über die Abhaltung des

Ferkelmarktes

wird hiermit insoweit aufgehoben, als nunmehr nur Ferkel aus den Amtsgerichtsbezirken Wilsdruff und Rössen, mit Ausnahme der im letzteren Bezirk liegenden Gemeinden Bodenbach und Wetterwig, zugelassen werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Händler und Verkäufer den Markt besuchen dürfen, die genügend ausgestellte Ueberschneidungszeugnisse für sämtliche Ferkeltransporte beibringen können.

Wilsdruff, am 23. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Das zweite Drittel des Wehrbeitrags

ist bis zum

15. Februar dieses Jahres

an die hiesige Stadtsteuerannahme abzuführen. Am 16. Februar dieses Jahres beginnt das mit Kosten verbundene Beitreibungsverfahren.

Wilsdruff, am 26. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 28. Januar 1915, abends 7 Uhr

öffentliche

Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 27. Januar 1915.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Das große Völkerringen.

Das große Mittel.

Endlich sind wir so weit, daß der Bundesrat von kleinen Maßnahmen, guten Ratschlägen und halber Entschlossenheit zu einer Verordnung großen Stiles übergeht, alle in Deutschland vorhandenen Mehl-, Weizen- und Roggenvorräte mit Beschlag belegt und ihre zweckentsprechende Verteilung an die Bevölkerung den Behörden überträgt. Bis zur nächsten Ernte gilt es, die Ernährung unseres Volkes sicherzustellen, damit die menschenfreundlichen Absichten unserer ehemaligen Vetter von jenseits des Kanals zunichte werden. Das preussische Staatsministerium ist zugleich mit einer Bekanntmachung auf den Weg getreten, um die Notwendigkeit der neuen Kriegsmassnahmen mit seiner vollen Autorität zu belegen, und nun werden wohl auch die begriffstüchsigsten Elemente der Bevölkerung einsehen, daß es ernst ist mit der Patriotenpflicht, handsubhalten mit den Nahrungsmitteln die wir im Lande haben, und daß die Maßnahmen zu einfacher und sparsamer Lebensweise befolgt und ihre Be-

folgung, wenn es anders nicht geht, erzwungen werden muß, wenn wir nicht im Wirtschaftskampf unterliegen sollen, während unsere Waffen siegreich bleiben.

So werden wir also auf dem Gebiete der Volksernährung jetzt den Weg beschreiten, den in den vier Jahren des vorigen Jahrhunderts Graf Ranitz mit seinem berühmten Vortrage gehen wollte. Damals hatte man sich in einer Fülle sogenannter „kleiner“ Mittel erschöpft, um der schwer heimgeführten Landwirtschaft wieder bessere Erträge ihrer Arbeit zu sichern. Graf Ranitz aber war der Meinung, daß man auf die Dauer diese Schwierigkeit nur Herr werden könnte, wenn man die Ein- und Ausfuhr von Getreide unter staatliche Aufsicht nehme und dadurch die Festhaltung mittlerer, aber ständiger Preise gewährleiste. Nicht sei verderblicher für die Aufrechterhaltung eines gefunden und geordneten Betriebes als starke Preisschwankungen, wie sie teils infolge der unvermeidlichen Ungleichheit der Ernterergebnisse, teils infolge strafwürdiger Maßnahmen des internationalen Spekulantentums immer wieder vorkommen und den Markt beherrschen. Was der ostpreussische Landwirt

und Parlamentarier vorschlug, war in der Tat ein großes Mittel, mit dem man wohl dauernde Wirkung erzielt hätte; ob sie aber auch durchweg günstiger Art gewesen wäre, ließ sich nicht voraussagen. Man hatte nicht den Mut zu einem so folgenschweren Schritt in den Staatssozialismus hinein und behalt sich mit Maßnahmen von minder weitreichender Bedeutung. Nicht zum Schaden der Landwirtschaft, die vielmehr, wie alleits zugegeben wird, sich seit Jahren in guter Lage befindet, wenn auch der auf andere Ursachen zurückgehende Arbeitermangel leider noch keine Abhilfe gefunden hat.

Nun aber kommt die harte Notwendigkeit des Krieges und zwingt uns zu tiefen Eingriffen in das Wirtschaftsleben. Der Bundesrat ist sich wohl bewußt, mit den jetzt angeordneten Maßnahmen ganz neues Gebiet zu betreten, aber er durfte nicht mehr länger zögern, da die bisherigen Versuche, mit mildernden Vorschriften auf eine Einschränkung des Mehl- und Getreideverbrauchs hinzuwirken, nicht zum Ziele geführt haben. So wird denn gründlich zugegriffen und der Staat selbst zum Hüter und Wächter bestellt für die Schätze des Bodens, über die wir